

Vereinsstatuten

Statuten des Vereines Österreichische Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde - Verein Tiroler Zahnärzt*innen (ÖGZMK Verein Tiroler Zahnärzt*innen)

ÜBERBLICK

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Maßnahmen zur Erfüllung des Zweckes
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Organe des Vereines
- § 8 Die Hauptversammlung
- § 9 Aufgaben und Befugnisse der Hauptversammlung
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Aufgaben des Vorstandes
- § 12 Sitzungen des Vorstandes
- § 13 Mitgliedsbeitrag
- § 14 Die Rechnungsprüfer
- § 15 Förderer des Vereines
- § 16 Das Schiedsgericht
- § 17 Auflösung des Vereines

Anstelle geschlechtsspezifischer Begriffe werden die bisherigen Sachbegriffe wie Vorstand, Präsident, Vizepräsident, etc. geschlechtsneutral und ohne jegliche Diskriminierung verwendet.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: "Österreichische Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde - VEREIN TIROLER ZAHNÄRZT*INNEN" (ÖGZMK Verein Tiroler Zahnärzt*innen).

Der Verein hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit hauptsächlich auf das Bundesland Tirol, prinzipiell aber auch EU-weit mit Schwerpunkt auf das ganze Bundesgebiet Österreich und die an Tirol angrenzenden Länder.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist:

A) Förderung und Vervollkommnung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiete der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und der mit ihr zusammenhängenden Disziplinen sowie deren Anwendung in der Praxis im Interesse einer besseren Allgemeingesundheit der Menschen.

B) Förderung der Fortbildung auf dem Gebiete der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Zusammenarbeit mit der ÖGZMK Österreich (in der Folge kurz ÖGZMK genannt) und nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit der gesetzlichen Landesvertretung und den für das Fach zuständigen Universitätskliniken und sonstigen an der Fortbildung beteiligten Institutionen im Interesse einer besseren Gesundheit der Menschen. Durchführung der Approbation von Fort-/Weiterbildungsveranstaltungen in Absprache mit der gesetzlichen Landesvertretung.

C) Zusammenarbeit mit geeigneten wissenschaftlichen Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften und Gesellschaften des In- und Auslandes.

D) Information der und Einflussnahme auf die Allgemeinheit und die mit der Gesundheit der Bevölkerung befassten Stellen über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Gesunderhaltung des menschlichen Organismus im Hinblick auf das Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und die mit ihr zusammenhängenden Disziplinen.

E) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet: er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO (Bundesabgabenordnung); insbesondere soll zur besseren medizinischen Versorgung der Bevölkerung die Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde gefördert werden; diesem Zwecke dient allenfalls anfallendes Vereinsvermögen, das auch zur Risikoabdeckung der unter § 3, Punkt A der Vereinsstatuten angeführten Maßnahmen dient. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen der Körperschaft erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines bestehen für das einzelne Vereinsmitglied keine Ansprüche auf das gemeinnützige Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

F) Der Verein kann wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Rahmen der Gemeinnützigkeit im Sinne §§ 34 ff BAO selbst oder durch Körperschaften mit/ohne eigener Rechtspersönlichkeiten durchführen.

§ 3 Maßnahmen zur Erfüllung des Zweckes

Zur Erfüllung der im § 2 genannten Aufgaben, insbesondere des Vereinszweckes, dienen folgende ideelle und materielle Maßnahmen:

A) Ideelle Maßnahmen:

1. Förderung der Zusammenarbeit mit der ÖGZMK Österreich, in der Folge kurz ÖGZMK genannt.
2. Durchführung oder Mitarbeit bei einer in gewissen Abständen stattfindenden wissenschaftlichen Tagung, genannt "Österreichischer Kongress für Zahnmedizin" unter Beifügung der Jahreszahl und des Tagungsortes über Antrag der ÖGZMK.
3. Anregung, Förderung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten.
4. Förderung fachwissenschaftlicher Zeitschriften.
5. Veranstaltung von wissenschaftlichen Vorträgen, Fortbildungskursen und Seminaren.
6. Gründung eines wissenschaftlichen Komitees zur Unterstützung diverser Projekte, wie der Organisation von wissenschaftlichen Tagungen.

B) Die erforderlichen materiellem Mittel sollen aufgebracht werden durch

1. Einhebung von Mitgliedsbeiträgen.
2. Verwendung von allfälligen Zuwendungen jeder Art.
3. Verwendung von Erträgen aus Veranstaltungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, korrespondierenden und Ehrenmitgliedern.

A)

1. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die in der EU auf Grund der gesetzlichen Vorschriften berechtigt ist, die Zahnheilkunde auszuüben.

2. Außerordentliches Mitglied kann eine vom Vereinsvorstand als geeignet befundene Einzelperson werden.

3. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder des Vereins Tiroler Zahnärzt*innen sind ausdrücklich damit einverstanden, auf Antrag des Vorstandes des Vereins Tiroler Zahnärzt*innen zur Aufnahme in die ÖGZMK vorgeschlagen und aufgenommen zu werden.

4. Jeder in der EU zugelassene Zahnarzt darf der ÖGZMK als korrespondierendes Mitglied, jede Person aus dem In- und Ausland, die sich durch ganz besondere Verdienste um die Förderung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ausgezeichnet oder dem Verein besonders wertvolle Dienste geleistet hat, darf der ÖGZMK auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden.

B)

1. Über die Aufnahme eines ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedes sowie über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitglieder entscheidet der Vorstand des Vereins Tiroler Zahnärzt*innen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

2. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder werden der ÖGZMK zur Aufnahme vorgeschlagen.

3. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder werden ausschließlich bei der ÖGZMK geführt. Bestehende Ehrenmitgliedschaften, korrespondierende Mitgliedschaften und sonstige Ehrungen bleiben erhalten und werden von der ÖGZMK übernommen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und können die Vereinseinrichtungen sowie auch die Einrichtungen der ÖGZMK benützen.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei:

A) Tod.

B) Austritt, der durch Kündigung jederzeit erfolgen kann. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt erhalten und es werden bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr nicht (auch nicht anteilsmäßig) rückerstattet.

C) Berufs- oder standeswidriges Verhalten.

D) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

E) Vorliegen von Gründen, die eine Aufnahme verhindert hätten.

F) Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages trotz Vorschreibung und zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 4 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

In den Fällen zu C), D), E) und F) entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung der entsprechenden schriftlichen Mitteilung gegen den Ausschluss schriftlich zu Händen des Präsidenten an die Hauptversammlung zu berufen, welche endgültig entscheidet.

§ 7 Organe des Vereines

A) Die Hauptversammlung.

B) Der Vorstand.

C) Die Rechnungsprüfer.

D) Das Schiedsgericht.

§ 8 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Alle drei Jahre einmal hat der Präsident die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

2. Außerordentliche Hauptversammlungen sind vom Vorstand durch den Präsidenten einzuberufen, wenn

a) der Vorstand es im Interesse des Vereines für nötig erachtet oder

b) wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder

c) ein Rechnungsprüfer dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt oder

d) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.

Die außerordentlichen Hauptversammlungen haben dieselben Befugnisse wie die Hauptversammlungen.

3. Der Präsident kann auch allein eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn Gefahr in Verzug ist.

4. Kommt der Präsident oder - im Falle seiner Verhinderung - der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidenten der Verpflichtung zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung nicht binnen zwei Wochen nach, so kann die Einberufung durch jene ordentlichen Mitglieder erfolgen, welche vorher schriftlich die Einberufung verlangt haben.

5. Die Einladung zur Hauptversammlung samt Bekanntgabe der Tagesordnung ergeht schriftlich an alle Mitglieder. Das Datum der Aussendung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung liegen. Die Aussendung kann auch mittels Fax oder E-Mail erfolgen.

6. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Sie ist zu der für den Beginn festgesetzten Zeit ohne Wartefrist und unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung sowie einer über Beschluss des Vorstandes einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erstellt der Vorstand bzw. der Präsident allein bei Anwendung des § 8.3.

8. Ergänzungen der Tagesordnung und Anträge können in der Hauptversammlung selbst durch Zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

9. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

10. Das Recht der Stimmabgabe und das Wahlrecht in der Hauptversammlung stehen allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern des Inlandes zu, welche bereits vor ihrer Wahl Ehrenmitglied ordentliches Vereinsmitglied waren. Ein solches Mitglied kann sich in der Hauptversammlung durch ein anderes solches Mitglied vertreten lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Sie ruht, wenn und solange das bevollmächtigende Mitglied an einer Hauptversammlung selbst teilnimmt. Jedes bevollmächtigte Mitglied hat in der Hauptversammlung so viele Stimmen, wie es vertritt, zuzüglich seiner eigenen Stimme.

11. Der Hauptversammlung können - ohne Wahl- und Stimmrecht - Berater, Sachverständige und Gäste beigezogen werden.

12. Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.

§ 9 Aufgaben und Befugnisse der Hauptversammlung

Die Aufgaben und Befugnisse der Hauptversammlung sind insbesondere:

A)

1. Statutenänderung und Wahlordnung sowie die Geschäftsordnung für die Hauptversammlung zu beschließen.
2. Die Jahresrechnung abzunehmen sowie die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer zu beschließen.
3. Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Sekretärs, des Kassiers und bis zu acht Beiräten.
4. Wahl der Rechnungsprüfer.
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
6. Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
7. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.
8. Vorzeitige Enthebung des Vorstandes von seinen Funktionen.
9. Vorzeitige Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes von ihren Funktionen.
10. Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse auf Ausschluss aus dem Verein.

B)

Anträge zur Hauptversammlung, die nicht vom Vorstand gestellt werden, sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung durch Einschreibebrief bei der Geschäftsstelle des Vereines einzureichen. Einen Antrag kann jedes wahlberechtigte Mitglied stellen.

C)

Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Übrigen werden die Beschlüsse in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Satzungsänderung muss der ÖGZMK gemeldet werden.

D)

Ebenso bedarf die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines einer Zweidrittel -Mehrheit in der Hauptversammlung wie bei C). Die Hauptversammlung hat über die Verwendung des nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens zu entscheiden.

E)

Über die Aufnahme verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Hauptversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit wie bei C).

F)

Die Stimmenabgabe in der Hauptversammlung ist grundsätzlich geheim. Falls dagegen von niemanden ein Einwand erhoben wird, kann sie jedoch auch offen durch Handaufheben erfolgen. Dies ist nur zulässig, wenn keine einzige Gegenstimme vorliegt.

§ 10 Der Vorstand

A) Der Vorstand des Vereines besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und bis zu acht Beiräten. In jedem Fall sollen dem Vorstand für die Dauer ihrer Funktion der jeweilige Vorstand der Universitätsklinik für Zahn -, Mund- und Kieferheilkunde Innsbruck bzw. dessen Stellvertreter sowie der Präsident oder der Vizepräsident der Zahnärztekammer für Tirol angehören, sofern diese Personen ordentliche Mitglieder des Vereines Tiroler Zahnärzt*innen sind.

B) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit von der Hauptversammlung gewählt.

C) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, jedenfalls bis zu Neuwahl des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

D) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Beendigung der Amtsdauer aus, so kooptiert der Vorstand ein neues Präsidiumsmitglied mit Sitz und Stimme. Dessen Amtsdauer endet mit der nächsten Hauptversammlung. Diese wählt ein neues Vorstandsmitglied entsprechend §9 A. Dessen Amtsdauer endet mit der Funktionsperiode des bestehenden Vorstandes.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

E) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

A) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereines, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

B) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorbehalten sind, bereitet der Vorstand vor.

C) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten - bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten - und den Sekretär - bei dessen Verhinderung durch ein vom Vorstand zu bestimmendes weiteres Vorstandsmitglied - vertreten.

D) Der Vorstand kann maximal drei Delegierte in den Vorstand der ÖGZMK als Beiräte entsenden.

E) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Referenten berufen.

F) Der Vorstand kann wissenschaftliche Komitees gründen, die zur Unterstützung diverser Projekte, wie der Organisation von wissenschaftlichen Tagungen dienen. Der Vorstand entscheidet über Zweck und Dauer des jeweiligen Komitees und dessen Zusammensetzung. Die Hauptversammlung wird über die gegründeten Komitees und deren Zweck informiert.

G) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident oder jedes weitere Vorstandsmitglied berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese Anordnungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

H) Dem Kassier obliegt die finanzielle Gebarung des Vereines.

I) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Sekretär, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. In Geldangelegenheiten ist aber auch der Sekretär gemeinsam mit dem Kassier zeichnungsberechtigt.

§ 12 Sitzungen des Vorstandes

A) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von einem Vizepräsidenten, nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. In dringenden Fällen kann hiervon abgewichen werden.

B) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident bzw. einer seiner Stellvertreter und mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

C) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

D) Zu den Sitzungen des Vorstandes können Berater beigezogen werden, die weder Stimm - noch Antragsrecht haben.

E) Vorstandsmitglieder können im begründeten Verhinderungsfall ihre Stimme an ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich übertragen.

§ 13 Mitgliedsbeitrag

A) Der Vorstand setzt durch Beschluss den Zeitraum fest, innerhalb dessen der Mitgliedsbeitrag zur Bezahlung vorgeschrieben wird und einzuzahlen ist. Von diesem Betrag ist der in der Hauptversammlung der ÖGZMK beschlossene Beitrag an die ÖGZMK abzuführen.

B) Die Hauptversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

C) Die Mitgliedsbeiträge und etwaige Zuwendungen und Erträge aus Tagungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung zugleich mit dem Vorstand gewählt und gehören dem Vorstand nicht an. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15 Förderer des Vereines

Förderer können Personen oder Organisationen wie auch Industrieunternehmen werden, die gewillt sind, § 2 der Statuten des Vereines zu unterstützen. Sie erhalten das Recht, sich "Förderer des Vereines" zu nennen. Sie können weder wählen noch gewählt werden und nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Über die Aufnahme der Förderer entscheidet der Vorstand.

§ 16 Das Schiedsgericht

A) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist ausschließlich ein Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern des Vereines. Je zwei von diesen macht jeder Streitteil namhaft. Die namhaft Gemachten wählen ein fünftes Mitglied des Vereines zum Vorsitzenden. Kommt über die Wahl des Vorsitzenden keine Einigung zustande, so entscheidet zwischen den von beiden Seiten Vorgeschlagenen das Los.

B) Das Schiedsgericht entscheidet vereinsintern endgültig.

C) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17 Auflösung des Vereines

A) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittel - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach § 8 dieser Statuten und hinsichtlich der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung § 9 dieser Statuten.

B) Die Hauptversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen hat einer Organisation oder einem Verein zuzufallen, die / der gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes oder in Ermangelung einer solchen Organisation fällt das verbleibende Vereinsvermögen zur Gänze einer gemeinnützigen oder sozialen Institution zu. Das Vereinsvermögen ist jedenfalls ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.